

Amtliches Mitteilungsblatt **15/2011**

Konsekutiver Studiengang Master of Education (M Ed.) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Zugangs- und Zulassungsordnung (Neufassung)

INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

- Zugang und Zulassung für den konsekutiven Studiengang Master of Education (M Ed.) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

3

**Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Studiengang Master of Education (M Ed.)
für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 18 Absatz 8 NHG, 41 Absatz 1 Satz 1 NHG sowie § 7 NHZG in seiner 06. Sitzung am 16.03.2011. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 14 i.V. m. § 51 Absatz 3 NHG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 07.06.2011.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund-, und Hauptschulen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Master of Education für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist, dass die Bewerberin/der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern für die sich die Bewerberin/der Bewerber bewirbt, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätzen 2 und 3 nachweist.
²Die Entscheidung, ob ein Studiengang oder Fach fachlich eng verwandt i.S.d. Satz 1 Nr. a) bzw. die besondere Eignung i.S.d. Abs. 2 erfüllt ist, trifft der Prüfungsausschuss Master of Education.. ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, eine Eignungsprüfung bzw. noch fehlende Module/Praktika im Umfang von insgesamt höchstens 60 CP nachzuholen. ⁴Die Entscheidung über eine Eignungsprüfung als Auflage trifft abweichend von Satz 2 der Eignungsprüfungsausschuss des jeweiligen Faches gemäß der Eignungsprüfungsordnungen.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3,
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Studienfächern, für die sich die Bewerberin/der Bewerber bewirbt,
 - c) eine Fächerkombination gem. Nds. MasterVO-Lehr i.d.j.g.F. sowie
 - d) in den Unterrichtsfächern mindestens jeweils 45 CP bei gleich gewichtet studierten Fächern und jeweils 50 bzw. 40 CP bei einem vorherigen Studium in Major-Minor-Variante sowie insgesamt 40 CP aus dem Optionalbereich (mit Inhalten aus der Erziehungswissenschaft und der Pädagogischen Psychologie, Soziologie, Philosophie oder Wissenschaft von der Politik) und

- e) den Nachweis der Eignungsprüfung in den Fächern, in denen die Universität Vechta gemäß ihrer Eignungsprüfungsordnungen eine Eignungsprüfung für die Aufnahme in den Bachelor Combined Studies voraussetzt, sowie
 - f) den Nachweis der Absolvierung eines außerschulischen Praktikums im Umfang von mindestens vier Wochen sowie der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung eines schulischen Praktikums im Umfang von mindestens vier Wochen.
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird in folgender Form geführt:
- 1. DSH Stufe 2 oder
 - 2. Test DaF mindestens Stufe 4 im Durchschnitt oder
 - 3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder
 - 4. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD) oder
 - 5. Großes (GDS) oder Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) des Goethe-Instituts oder
 - 6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz oder
 - 7. abgeschlossenes Germanistik- oder Deutsch-Studium

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Master of Education für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder gleichwertigen Studiengangs, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, die Durchschnittsnote und über die Fachnoten. Liegt das Bachelorzeugnis noch nicht vor, so gilt § 7.
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis der Praktika nach § 2 Abs. 2 d, sofern notwendig,
 - d) Nachweise nach § 2 Abs. 4, sofern notwendig.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
- Gruppe 1: Fach Mathematik,

Gruppe 2: Fach Deutsch,

Gruppe 3: Fach Englisch.

²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Gruppen zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.

- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 2. a). ³Liegt das Bachelorzeugnis mit der Bewerbung noch nicht vor, wird eine vorläufige Durchschnittsnote ermittelt (§ 18 Abs. 8 Satz 3 NHG). ⁴Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Mittelwert der beiden Fachnoten; bei dann noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das Winter- und das Sommersemester bis zur Meldung zur Masterprüfung zu erbringen.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Er enthält gegebenenfalls gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ³Legt die Bewerberin/der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie/er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Lehrveranstaltungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Lehrveranstaltungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem gleichwertigen Studiengang
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere unbillige Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige wichtige Gründe glaubhaft machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 **Vorläufige Zulassung**

¹Sofern das Zeugnis für den Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Sinne von § 2 Abs. 1 mit den in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Kriterien für die besondere Eignung zum Bewerbungszeitpunkt nicht vorliegt, sind dort erworbene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credit Points (CP) vorzulegen. ²Auf dieser Grundlage erfolgt eine vorläufige Zulassung zum Studiengang. ³Sie erlischt rückwirkend, wenn das Bachelorzeugnis sowie eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen im Bachelor nicht innerhalb der von der Universität gesetzten Frist nachgereicht wurden und die Bewerberin/der Bewerber dies zu vertreten hat. ⁴Die Voraussetzungen des § 2 müssen spätestens bis zum 01. November nachgewiesen werden.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.